dodis.ch/42412

SCHWEIZ. DEPt DES AUSWÄRTIGEN
POLITISCHE ABTHEILUNG
20 JAN 90
No 85 A G.

c'est la reproduction littérale de ce que nous avons écrit à M. Roth le 17. XII. 89.

# Copie

- - - - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - -

Ich war durch die Bundesversammlung sehr in Anspruch genommen. Uebrigens habe ich mit meiner Antwort um so eher zuwarten zu können geglaubt, als ich sowohl aus Ihrem gedachten Berichte, als dann kurz darauf aus der Erklärung des Herrn Grafen v. Bismarck im Reichstag den Eindruck gewonnen habe, daß der Herr Graf selbst diese Angelegenheit keineswegs als dringlich aufgefaßt und daß im Besonderen die Kaiserliche Regierung auf die alsbaldige Einleitung von Verhandlungen für einen neuen Vertrag einen besonderen Werth nicht legt.

Obschon die Auffaßung des Herrn Grafen seither sich kaum geändert haben dürfte, trage ich indeß kein Bedenken, Sie zu ermächtigen, gegebenenfalls mit dem Herrn Grafen persönlich ueber diese Angelegenheit vertraulich Rücksprache zu nehmen, und demselben mitzutheilen, daß der Bundesrath mit Rücksicht auf die bisherigen Beziehungen zwischen beiden Ländern der Fortdauer der in Frage liegenden

/.

Dodis

dodis.ch/42412

Copie

vertraglichen Verhältnisse ein aufrichtiges Interesse entgegenbringt und zu jeder Zeit gerne geneigt sein wird, sachbezügliche Vorschläge der Kaiserlichen Regierung in wohlwollende Erwägung zu ziehen. Die materielle Seite der Sache betreffend bin ich dagegen vorläufig nicht in der Lage, Ihnen irgendwie mit Directionen an die Hand zu gehen. Hierüber werde ich mich erst nach Kenntnissnahme sachbezüglicher Mittheilungen des Herrn Grafen v. Bismarck äußern können. Unsererseits wird eine materielle Aenderung der Hauptbestimmungen des bisherigen Vertrages weder als wünschenswerth, noch ueberhaupt als thunlich erachtet. Namentlich würden einer materiellen Aenderung der Art. 2 und 3, bezw. einer Abweichung von der diesseitigen Auffassung bet. den Sinn und die Tragweite der citirten Artikel, wie Ihnen zur Genüge bekannt, unüberwindliche Hindernisse constitutioneller und anderer öffentlich rechtlicher Natur entgegenstehen. Auch unsere Niederlassungsverträge mit anderen Staaten würden uns hieran verhindern. Allfällige Redactionsverbeßerungen, sowie auch eventuelle

dodis.ch/42412

materielle Abänderungen, welche die prinzipiellen Grundbestimmungen des bisherigen Vertrags nicht in Frage stellen, anerkenne ich dagegen ohne Bedenken schon jetzt als discutirbar. - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - - - -

- - - - - - - - - - - - - -